

Bernward Castorph, Die Ausbildung des römischen Königswahlrechtes. Studien zur Wirkungsgeschichte des Dekretale „Venerabilem“, Göttingen 1978, Musterschmidt, 145 S. – Die Ausführungen Papst Innocenz' III. zur deutschen Königswahl in dem berühmten Brief „Venerabilem“ vom März 1202 (Potthast 1653) wurden durch ihre Aufnahme in die *Compilatio III* und die Dekretalen Gregors IX. Bestandteil des kanonischen Rechts. In seiner erweiterten Dissertation aus der Schule von Alois Gerlich (Mainz 1976) analysiert der Vf. den Inhalt der Dekretale und zeigt im einzelnen, daß ihre Bestimmungen bei den deutschen Königswahlen von 1211 (Friedrich II.) bis 1273 (Rudolf von Habsburg) eine wichtige Rolle gespielt haben. Auch die Rechtsbücher und die literarischen Texte des späten MA haben sich mit „Venerabilem“ auseinandergesetzt; ihre Spuren finden sich sogar in den Krönungsordines des 13. Jh. Der vielumstrittene *Ordo Cencius II* gehört nach C. demgemäß zur Kaiserkrönung Ottos IV. 1209. Besonders ausführlich behandelt der Vf. die Königswahlen von 1257 (Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien). Dabei greift er die ältere These wieder auf, daß die Beschränkung der Königswähler auf die sieben Kurfürsten erst 1273 endgültig abgeschlossen war und daß die entsprechende Bestimmung *Sachsenspiegel*, *Lehnrecht* 4 § 2 entweder nachträglich eingeschoben oder der *Sachsenspiegel* als Ganzes erst nach 1273 abgefaßt worden ist. Schade, daß dem Vf. der hier einschlägige Aufsatz von H. Stöbe über den Abfall der Arnsteiner von Kaiser Friedrich II. und die Entstehung der brandenburgischen Kur (vgl. DA 14, 556f.) unbekannt geblieben ist. Die Ansicht des Vf., der Brief Richards von Cornwall (NA 30, 685f.) und die Verkündung seiner Wahl (MGH Const. 2, 484f. Nr. 385) seien historisch wertlose Stilübungen oder Fiktionen, kann ich schon wegen der Überlieferung dieser Texte nicht teilen. Die beachtenswerte These des Vf., die zuletzt von N. Höing im AfD 1 (1955) edierten und als Denkmal der Frühzeit Friedrichs I. betrachteten „Trierer Stilübungen“ gehörten erst in die Zeit des Kampfes zwischen Johannes XXII. und Ludwig dem Bayern, müßte auch paläographisch untermauert werden. Die in mancher Beziehung vielleicht etwas einseitige und zum Widerspruch reizende, auf jeden Fall aber originelle Arbeit schließt mit einem Quellen- und Literaturverzeichnis.

H. M. S.

Claudia Ulbrich, Leibherrschaft am Oberrhein im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 58) Göttingen 1979, Vandenhoeck und Ruprecht, 327 S., DM 70. – Das Problem der Leibeigenschaft und Leibherrschaft wurde bisher besonders im Zusammenhang mit der Ausbildung des Territorialstaates diskutiert, wobei der zeitliche Schwerpunkt auf dem 16. Jh. lag. Die Verfasserin mißt hingegen der Entstehungsphase der Leibherrschaft, dem Spät-MA, erhöhte Bedeutung für das richtige Verständnis dieser Einrichtung zu, führt ihre Untersuchungen aber wiederholt bis in die Neuzeit. Um die Verbindungen zu den verschiedenen Formen der Territorialherrschaft herauszuarbeiten, wählt sie das Kloster St. Blasien, die Deutschordenskommande Beuggen, die Städte Basel, Solothurn und Freiburg im Breisgau, die badischen Markgrafschaften und die Adelsherrschaften im Fürstbistum Basel als Untersuchungsräume. Allgemein erweist sich die Leibherrschaft als ein äußerst variables Recht, das sein Inhaber den jeweiligen eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen anpassen konnte. Vor allem war sie bis zum 16. Jh. „die sicherste personale Bindung der Untertanen an einen Herrn“ (S. 178), erst die Territorialisierung der Herrschaft